

**Erste Änderungssatzung der Gemeinde Wendorf
über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-VG1 Nr. 6140-2; ber. am 04.11.1993 , (GVOBl. S.916 und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S. 426), geändert durch Gesetz vom 11.02.2002 (GVOBl. M-V S.43) hat die Gemeinde Wendorf in ihrer Sitzung am 27.02.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die erste Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wendorf wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührensätze**

Umstellung der Wertgrenze von DM auf Euro:

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personal
Feuerwehrangehöriger 10,00 EUR/Std.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen. Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EUR/Std.</u>
Drehleiter	185,00
Löschfahrzeug (LF 8)	99,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	88,00
Rüstwagen/Hänger für Rettungsgerät (RW 1)	122,00
Schlauchwagen	52,00
Schaumbildneranhänger	20,00
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	68,00

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb. Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EUR/Std.</u>
Tragkraftspritze	12,00
Notstromaggregat	7,00
Trennschleifer mit Motor	4,00
Trennschleifer elektrisch	2,00
Kettensäge mit Motor	6,00

Ölbindemittel (laut aktuellem Preis)

(4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, einschließlich Feuerlöschschläuchen.

	<u>Grundgebühr</u> <u>EUR</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EUR</u>
Druckschlauch C	10,00	0,50
Druckschlauch B	10,00	0,80
Druckschlauch D	6,00	0,20
Handfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert berechnet)		
Kübelspritze	5,00	0,40
Mittelschaumrohr M 2-75	5,00	1,00
Sammelstück	2,00	0,20
Saugkorb mit Schutzkorb	7,00	0,50
Saugschlauch A und C	15,00	0,40
Schlauchüberführung	7,00	1,00
Schlauchbrücke	5,00	2,00
Schwerschaumrohr S 8	5,00	1,00
Standrohr mit Schlüssel	5,00	0,40
Strahlrohr BM	5,00	0,30
Strahlrohr CM	5,00	0,20
Verteiler	5,00	0,60
Wasserstrahlpumpe	5,00	0,70
Zumischer	5,00	0,70

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten

	<u>Grundgebühr</u> <u>EURO</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EURO</u>
Arbeitsleinen bis 30 m	2,00	0,20
Fangleine mit Beutel	7,00	0,40
Handlautsprecher	5,00	0,70
Handscheinwerfer	5,00	0,40
Handsprechfunkgerät	5,00	2,10
Handölumfüllpumpe	5,00	0,70
Klappleiter	5,00	0,50
Kranken- und Rettungstrage	2,00	0,60
Sicherheitsgurt	5,00	0,30
Stativ mit Scheinwerfer	7,00	1,30
Steckleiter, 4- teilig	7,00	1,50
Verkehrsleitkegel	2,00	0,10
Verkehrswarnleuchte	5,00	0,60

(6) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten

Fangleine	7,00 EUR /Stück
Haken und Sicherheitsgurt	7,00 EUR /Stück
Leiter	10,00 EUR /Stück

- (7) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Absatz 1 berechnet.
- (8) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Wendorf,

H.-W. Jennek
Bürgermeister

(Siegel)

